



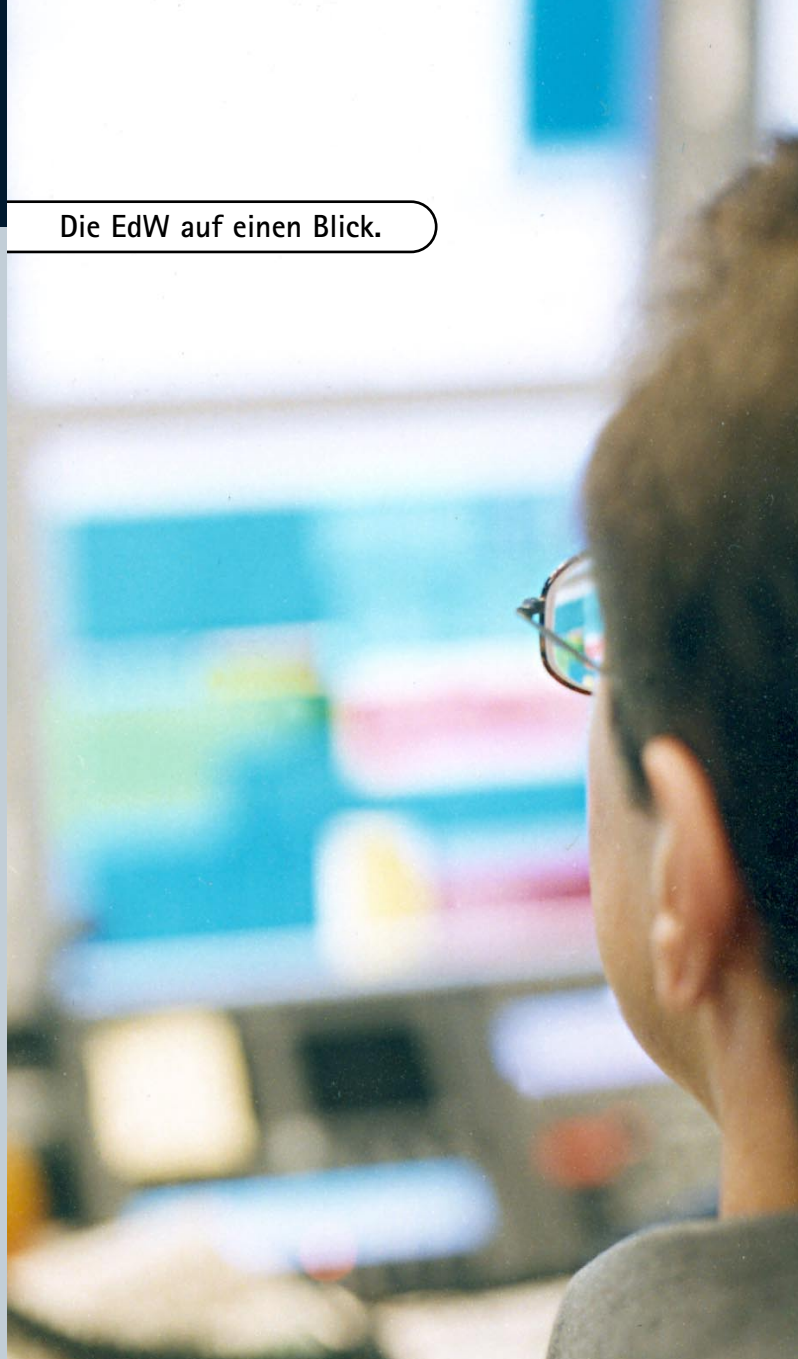
HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Die EdW auf einen Blick.

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, rufen Sie uns einfach an oder besuchen Sie uns unter www.e-d-w.de.

EdW-Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen.

Postfach 040347, 10062 Berlin,
Telefon: 030/20 36 99-56 26, Telefax: 030/20 36 99-56 30
Internet: www.e-d-w.de, E-Mail: mail@e-d-w.de



WARUM GIBT ES DIE EDW?

Unser Auftrag.

Seit August 1998 gelten in der Bundesrepublik Deutschland neue Regelungen für die Sicherung von Kundengeldern – festgeschrieben im Einlagensicherungs- und Anlegerschadensgesetz (ESAEG). Im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen zur Vollendung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes leistet der Gesetzgeber hiermit einen wesentlichen Beitrag zur Angleichung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für Wertpapierhandelsunternehmen, das sind Kreditinstitute ohne Einlagengeschäft und Finanzdienstleistungsinstitute, ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig.

Unser Ziel ist, über einen gesetzlich definierten Mindestschutz besonders Kleinanlegern hinreichende Sicherheit vor einem Verlust ihrer Ansprüche aus Wertpapiergeschäften zu gewähren. Alle zugelassenen Wertpapierhandelsunternehmen werden der EdW auf der Grundlage des ESAEG zugeordnet.

- EDW-Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
- Anlegerschutz lt. ESAEG
- Sicherung von Kleinanlegern zum Schutz vor Verlust ihrer Ansprüche

WAS GEWÄHRT DIE EDW?

Unsere Leistung.

Wir gewähren eine Entschädigung nach den Maßgaben des ESAEG, wenn ein angeschlossenes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden nicht mehr zurückzahlen oder erfüllen kann. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Gläubiger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (max. 20.000 EUR). Bis zu dieser Obergrenze umfasst die Entschädigung auch Zinsansprüche. Ausgeschlossen von einer Entschädigung sind unter anderem Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand. Ein Entschädigungsanspruch besteht, soweit die Ansprüche auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten.

- Entschädigt Anleger angeschlossener Wertpapierhandelsunternehmen im Entschädigungsfall
- Gewährung von 90 % der Gesamtforderung bis max. EURO 20.000,00
- Anspruch bei Forderung in EURO und jeder anderen EU-Währung

WAS PASSIERT IM ENTSCHÄDIGUNGSFALL?

Unsere Hilfe.

Den Eintritt eines Entschädigungsfalls stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fest. Sie informiert daraufhin unverzüglich die EdW. Der Entschädigungsfall wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die EdW wird alle ihr bekannten Anleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls informieren. Der Anleger muss seinen Anspruch auf Entschädigung innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall schriftlich bei der EdW anmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht mehr angemeldet werden. Nach fünf Jahren ist der Anspruch des Entschädigungsberechtigten verjährt. Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.